

**RS OGH 1998/3/19 6Ob189/97f,  
1Ob237/98d, 8Ob12/01z, 4Ob21/01v,  
10Ob222/00w, 1Ob286/00s,  
9Ob248/01p,**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1998

#### Norm

EheG §81

EheG §82

EheG §95

#### Rechtssatz

Nach fristgerechter Anrufung des Außerstreitgerichtes besteht zwar eine quantitative Bindung des Gerichtes an die Parteienanträge und damit das Gebot, nicht mehr und nichts anderes aufzuteilen, als zur Masse gehörig behauptet wurde, es muss aber schon mangels Bindung des Gerichtes an die Aufteilungsvorschläge der Parteien eine Änderung dieser Vorschläge, etwa über die Höhe einer Ausgleichszahlung auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 95 EheG möglich sein (Ablehnung von SZ 55/192).

#### Entscheidungstexte

- 6 Ob 189/97f

Entscheidungstext OGH 19.03.1998 6 Ob 189/97f

- 1 Ob 237/98d

Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 237/98d

Vgl

- 8 Ob 12/01z

Entscheidungstext OGH 15.02.2001 8 Ob 12/01z

Auch; Beisatz: Auch der in einem gewissen Rahmen unpräzise umschriebene Gegenstand der Aufteilungsmasse kann noch außerhalb der Frist präzisiert werden, sofern darin keine erst nach Ablauf der Jahresfrist vorgenommene und deshalb unzulässige Ausdehnung des Antrags zu erblicken ist. (T1)

- 4 Ob 21/01v

Entscheidungstext OGH 13.02.2001 4 Ob 21/01v

Auch

- 10 Ob 222/00w

Entscheidungstext OGH 20.02.2001 10 Ob 222/00w

Auch; nur: Nach fristgerechter Anrufung des Außerstreitgerichtes besteht eine quantitative Bindung des Gerichtes

an die Parteienträge und damit das Gebot, nicht mehr und nichts anderes aufzuteilen, als zur Masse gehörig behauptet wurde. (T2)

- 1 Ob 286/00s  
Entscheidungstext OGH 24.04.2001 1 Ob 286/00s  
Auch; nur T2; Beis wie T1; Veröff: SZ 74/70
- 9 Ob 248/01p  
Entscheidungstext OGH 24.10.2001 9 Ob 248/01p  
Auch; nur T2; Beisatz: Eine Präzisierung des Begehrens, nicht jedoch eine Ausdehnung ist nach Ablauf der materiellrechtlichen Fallfrist des § 95 EheG zulässig. (T3)
- 9 Ob 125/03b  
Entscheidungstext OGH 22.10.2003 9 Ob 125/03b  
Vgl auch; Beis ähnlich wie T3
- 1 Ob 102/04p  
Entscheidungstext OGH 23.11.2004 1 Ob 102/04p  
Vgl; Beis wie T3
- 9 Ob 125/04d  
Entscheidungstext OGH 02.02.2005 9 Ob 125/04d  
Auch
- 1 Ob 30/06b  
Entscheidungstext OGH 16.05.2006 1 Ob 30/06b  
Vgl auch; Beisatz: War die Aufteilung der zum Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft bestehenden Kreditverbindlichkeiten bereits Antragsgegenstand, sodass diese Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist Gegenstand der Aufteilungsmasse waren, stellt es keine Ausdehnung des Begehrens auf bisher nicht in die Aufteilungsmasse gefallene Verbindlichkeiten dar, wenn nach Ablauf der Jahresfrist beantragt wird, eine Ausgleichszahlung mit der Begründung aufzuerlegen, seit Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft seien Kreditrückzahlungen in dieser Höhe geleistet worden. (T4)
- 9 Ob 46/06i  
Entscheidungstext OGH 07.06.2006 9 Ob 46/06i  
nur T2; Veröff: SZ 2006/86
- 1 Ob 158/08d  
Entscheidungstext OGH 21.10.2008 1 Ob 158/08d  
Beisatz: Die Parteien des Aufteilungsverfahrens können nach Ablauf der Jahresfrist nicht die Zuweisung weiterer, nicht rechtzeitig behaupteter Vermögensgegenstände verlangen. Die Frage der Festsetzung einer allfälligen Ausgleichszahlung gemäß § 94 EheG beziehungsweise die Forderung einer solchen oder die Ausdehnung eines auf eine Ausgleichszahlung gerichteten Begehrens wird davon nicht berührt, handelt es sich doch beim - letztlich erst vom Gericht festzulegenden - Anspruch auf eine Ausgleichszahlung keineswegs um einen der Aufteilung unterliegenden Vermögensgegenstand, sondern vielmehr um ein Instrument, mit dem bei der realen Zuteilung (oder Belassung) des vorhandenen Vermögens verbleibende Unbilligkeiten ausgeglichen werden sollen. (T5)
- 1 Ob 33/10z  
Entscheidungstext OGH 20.04.2010 1 Ob 33/10z  
Auch; Veröff: SZ 2010/37
- 1 Ob 26/11x  
Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 26/11x  
Beis wie T5
- 1 Ob 57/11f  
Entscheidungstext OGH 31.03.2011 1 Ob 57/11f  
Auch; Beis wie T5; Veröff: SZ 2011/44
- 1 Ob 32/12f  
Entscheidungstext OGH 23.03.2012 1 Ob 32/12f  
Auch; Beis wie T5
- 1 Ob 73/12k

Entscheidungstext OGH 01.08.2012 1 Ob 73/12k

Vgl; Beis wie T5

- 1 Ob 46/13s

Entscheidungstext OGH 11.04.2013 1 Ob 46/13s

Auch; Beis wie T5 nur: Die Parteien des Aufteilungsverfahrens können nach Ablauf der Jahresfrist nicht die Zuweisung weiterer, nicht rechtzeitig behaupteter Vermögensgegenstände verlangen. Die Frage der Festsetzung einer allfälligen Ausgleichszahlung gemäß § 94 EheG beziehungsweise die Forderung einer solchen oder die Ausdehnung eines auf eine Ausgleichszahlung gerichteten Begehrens wird davon nicht berührt. (T6)

- 1 Ob 60/13z

Entscheidungstext OGH 21.05.2013 1 Ob 60/13z

Auch; Beis ähnlich wie T5; Bem: Siehe RS0128864. (T7)

- 1 Ob 111/14a

Entscheidungstext OGH 18.09.2014 1 Ob 111/14a

Vgl aber; Beisatz: Nach der jüngeren, mittlerweile gefestigten Judikatur des Obersten Gerichtshofs können die Parteien zudem nach Ablauf der Jahresfrist des § 95 EheG zwar nicht die Zuweisung weiterer, nicht rechtzeitig behaupteter Vermögensgegenstände verlangen, dennoch aber (weitere) Ausgleichszahlungen fordern. (T8)

- 1 Ob 5/16s

Entscheidungstext OGH 28.01.2016 1 Ob 5/16s

Beis wie T8

- 1 Ob 58/18p

Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 58/18p

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Geht es lediglich um die Ausgleichszahlung, ist grundsätzlich das gesamte nach den §§ 81ff EheG der Aufteilung unterliegende Vermögen zu erfassen. (T9)

- 1 Ob 86/18f

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 1 Ob 86/18f

Auch; Beis wie T5; Beis wie T9

- 1 Ob 45/19b

Entscheidungstext OGH 03.04.2019 1 Ob 45/19b

Auch; Beis wie T5

- 1 Ob 235/19v

Entscheidungstext OGH 25.05.2020 1 Ob 235/19v

- 1 Ob 75/20s

Entscheidungstext OGH 23.09.2020 1 Ob 75/20s

Vgl; Beis wie T6; Beis wie T8

- 1 Ob 74/20v

Entscheidungstext OGH 20.10.2020 1 Ob 74/20v

Vgl; Beis wie T5; Beis wie T9

- 1 Ob 26/21m

Entscheidungstext OGH 02.03.2021 1 Ob 26/21m

Vgl; Beisatz: Dies muss umso mehr für einen erstmaligen Gegenantrag gelten. (T10)

- 1 Ob 67/21s

Entscheidungstext OGH 22.06.2021 1 Ob 67/21s

Vgl; Beisatz: Im Aufteilungsverfahren ist das Gericht nicht an konkrete Anträge oder Aufteilungsvorschläge der Parteien gebunden. (T11)

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109615

### **Im RIS seit**

18.04.1998

### **Zuletzt aktualisiert am**

04.10.2021

---

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)